

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Nachfolgend wird CCP AG als Verkäufer und der Vertragspartner von CCP AG als Käufer bezeichnet.

2. Angebote des Verkäufers gelten als Antrag zur Offertstellung.

3. Alle Anträge des Käufers werden vom Verkäufer nur unter Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen und ausgeführt. Durch die Antragsstellung oder den Vertragsabschluss anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ein Kaufsantrag gilt nur in der vom Verkäufer schriftlich bestätigten Form als angenommen. Mündlich getroffene Abreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Bei Schreibfehlern bleiben Berichtigungsanspruch, bei Irrtümern Anfechtungsanspruch vorbehalten.

4. Bestimmungen und insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegen stehen, gelten nur dann, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für abweichende Bedingungen einer späteren Gegenbestätigung des Käufers.

5. Der Käufer verpflichtet sich, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an- respektive abzunehmen. Unterbleibt die fristgerechte An- respektive Abnahme, so ist der Verkäufer, ohne dass es einer weiteren Fristansetzung und/oder einer richterlichen Bewilligung bedarf, berechtigt, entweder die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Käufers mit erfüllender Wirkung zu hinterlegen oder auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens zu verlangen.

6. Die vom Käufer ausgegebenen Muster gelten nur als unverbindliche Durchschnittsmuster.

7. Der Kaufvertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Käufers und sonstige, nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Kreditgewährung ohne Deckung nach Ansicht des Verkäufers nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigen diesen, vom Vertrag ohne Fristansetzung zurückzutreten oder nach seiner Wahl Vorauszahlung der Sicherheitsleistung zu verlangen.

8. Alle Fälle höherer Gewalt (z. B. Krieg, Blockade, Feuer, Ernteschäden, sonstige Naturkatastrophen, Aufruhr, Streik, Betriebsstörungen beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten) und behördliche Massnahmen sowie alle anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Ereignisse, die die Abwicklung des Vertrages beeinträchtigen, berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Zeitpunkt der Abladung/Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben, ohne dem Käufer jeglichen Schadenersatz zu schulden. Hierzu gehört auch die nicht rechtzeitige, nicht richtige oder überhaupt nicht erfolgte Selbstbelieferung des Verkäufers.

9. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, qualitative Veränderung während des Transports sind im Käuferisiko eingeschlossen.

10. Sofern nicht schriftlich anders vermerkt, verstehen sich die Preise netto (exkl. Mehrwertsteuer) ab Lager des Verkäufers ohne Berechtigung für irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten für Transportverpackung, Fracht, Versicherung, Dokumente, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen, die auf der gelieferten Ware erhoben werden, zu tragen. Der Kaufpreis ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto, d. h. ohne Skonto und Rabatt, zu bezahlen. Rügen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen oder zu Abzügen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. der Restkaufpreis sofort fällig.

11. Nach Vertragsabschluss – auch rückwirkend – eintretende Fracht-, Zoll, Steuer-, Gebührenerhöhungen und ähnliches gehen zu Lasten des Käufers, desgleichen die Folgen aussergewöhnlicher Währungsmassnahmen oder Ereignisse. Bei Lieferung auf dem Wasserwege setzt der Vertragspreis normale Wasserverhältnisse voraus. Eis-, Hoch- und Niederwasserzuschläge gehen, wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

12. Lieferung eines Minder- oder Mehrgewichts von 10% bleibt vorbehalten. Ein Manko des bestätigten und verrechneten Nettogewichtes wird nur anerkannt, wenn es bahnamtlich festgestellt und bescheinigt ist. Bei LKW-Verladung muss der Fahrer des Wagens das Manko bescheinigen und ein amtlicher Wiegeschein muss vorgelegt werden.

13. Beanstandungen der Ware werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Käufer binnen 24 Stunden, bei Frischware binnen 4 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort schriftlich gemeldet werden. Bei verspäteter

Beanstandung ist Umtausch, Vergütung oder Zurücknahme ausgeschlossen. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt des Kaufgegenstandes oder der Frachtdokumente unverzüglich an den Frachtführer zu richten. Der Käufer hat die Verpflichtung, die Berechtigung der Beanstandung nachzuweisen. Können sich Käufer und Verkäufer nicht über die Berechtigung der Beanstandung einigen, ist ein vereidigter Sachverständiger zu bestellen, der ein Gutachten erstellt.

14. Sollte die Ware zu Recht beanstandet sein, wird sie nach Wahl des Verkäufers entweder ganz oder im von der Beanstandung betroffenen Umfang zurückgenommen. Ersatz zu liefern oder nicht, bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ersatzlieferung, Preisnachlass oder Schadenersatz zu leisten. Der Verkäufer leistet in keinem Fall Gewähr, insbesondere haftet er nicht dafür, dass der Kaufgegenstand im Bestimmungsland verkauft werden kann. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden besteht auch nicht.

15. Entsteht durch Annahmeverweigerung eine Qualitätsbeeinträchtigung oder ein Verderb der Ware, haftet der Käufer für den entstandenen Schaden einschliesslich der Unkosten.

16. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller ihm gegenüber dem Käufer zustehenden und noch entstehenden Forderungen vor. Soweit durch Verarbeitung des Käufers das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 16/1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Die Übergabe des Gegenstandes wird durch die Verpflichtung des Käufers ersetzt, den Gegenstand für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 16/1 alle ihm aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräussert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräusserung zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit an diesen zurück zu übertragen, als der Wert der Sicherheiten den Wert der dem Verkäufer insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht in Rückstand, so ist der Verkäufer ohne weiteres berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Verkäufer ist in diesem Fall ausserdem berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderung des Käufers an den Verkäufer mitzuteilen und die Forderungen auf eigene Rechnung einzuziehen.

17. Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 6% zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder mit Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen, auch aus selbständigen Verträgen, verweigern und Schadenersatz verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Der Verkäufer kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Käufer hieraus das Recht erwächst, vom Vertrage zurückzutreten. Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder wird dem Käufer die Pfändung oder der Konkurs angedroht oder ist ein Nachlassverfahren eröffnet, so ist der Verkäufer berechtigt, bei allen nicht restlos abgewickelten Kaufverträgen ohne Fristansetzung auf die weitere Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten unter Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens. Der Verkäufer kann auch in diesen Verfahren die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herausverlangen, ohne dass sich der Käufer im Verzuge zu befinden braucht. Im Falle des Rücktritts des Verkäufers hat der Käufer die Ware unverzüglich auf seine Kosten zurückzusenden und Ersatz für die von dem Verkäufer aus Anlass des Vertrages gemachten Aufwendungen für Fracht und sonstige Spesen zu leisten.

18. Die gesamte Rechtsstellung der Parteien, einschliesslich diejenige der Gültigkeit der Verträge, regelt sich in erster Linie nach den individuellen schriftlichen Vereinbarungen und in zweiter Linie nach den einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Subsidiär kommen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes zur Anwendung. Die Bestimmungen des «Wiener Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf» werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden somit keine Anwendung. Subsidiär gelten folgende Bedingungen:

- Schweiz. Obsthandelsusancen
- die gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit den den jeweiligen Artikel betreffenden Qualitätsnormen
- Geschäftsbedingungen für Obst und Gemüse (BRD/EU)

